

Drs. AR 32/2010

Rücknahme der Auflage 6 im Verfahren zur Akkreditierung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST)

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 21.06.2010

Der Akkreditierungsrat nimmt die Auflage 6 aus der Entscheidung zur Akkreditierung der AKAST vom 31.10.2008 zurück, da u. a. auf Grund der besonderen staatskirchenrechtlichen Konstruktion eine vollständige Eigenfinanzierung der Agentur auch in Zukunft nicht möglich ist. Da gemäß Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 8. des Beschluss der Kultusministerkonferenz "Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion" in der Fassung vom 13.12.2007 (kurz: Eckpunkte) die Akkreditierung volltheologischer, katholischer Studiengänge der Agentur exklusiv vorbehalten ist, besteht keine Notwendigkeit aus Gründen des Schutzes des Wettbewerbs auf einer Eigenfinanzierung der Agentur zu bestehen. Um Wettbewerbsverzerrungen gegenüber den anderen Agenturen zu vermeiden, bleibt die Tätigkeit der AKAST, wie in § 4 Ziffer 2 der Vereinbarung zwischen Agentur und Akkreditierungsrat am 19.11.2008 niedergelegt, auf diesen exklusiven Bereich beschränkt.

Der Akkreditierungsrat beauftragt den Vorstand, über die Ausweitung des Geschäftsbereiches zu entscheiden und eine neue Vereinbarung abzuschließen, wenn die entsprechenden Bedingungen festgestellt werden können. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis zu schaffen und im Verhältnis zur Agentur des Heiligen Stuhls *Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO)* muss die einzel-fallbezogene Weisungsfreiheit gemäß Kriterium 2.3.3 auch in Bezug auf die Akkreditierungsentscheidungen gewährleistet sein.